

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz	DRUCKSACHE	
Az.: 16-6684-03-02-01		
Datum: 24.10.2018		
	lfd. Nr. 114	Jahr 2018

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☒ Umweltausschuss	22.11.2018	☒	☐			
☐		☐	☐			
☒ Kreisausschuss	30.11.2018		☒			
☒ Kreistag	12.12.2018	☒	☐			
☐ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:		☐ ja ☐ nein ☒ entfällt				

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):					Geschäftsbereich 16 zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
Gefertigt: 16.21	Beteiligt: 16.2	16	III	Landrat gez. Radeck	

Betreff:

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes „Kupferbach“ im Landkreis Helmstedt

Beschlussvorschlag:

Die Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes „Kupferbach“ im Bereich des Ortsteiles Offleben der Stadt Helmstedt im Landkreis Helmstedt wird beschlossen.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 114	Jahr 2018

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

I. Veranlassung

- 5 Nach § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) sind für die Fließgewässer, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind, die Gebiete als Überschwemmungsgebiete festzusetzen, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Unter diese Wahrscheinlichkeit fällt auch der Kupferbach im Landkreis Helmstedt. Gebiete, die noch nicht festgesetzt sind, waren zunächst vom Nieders.. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft-, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) vorläufig sicherzustellen. Die vorläufige Sicherstellung des Überschwemmungsgebietes Kupferbach erfolgte mit der Bekanntmachung des NLWKN am 13.05.2015.
- 10
- 15 In einem förmlichen Verwaltungsverfahren ist das Überschwemmungsgebiet Kupferbach nun von der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Helmstedt durch Verordnung festzusetzen.

II. Verfahren

- 20 Nach § 115 Abs. 3 NWG wurde i. V. m. § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) das vorgeschriebene, förmliche Beteiligungsverfahren am 16.03.2018 eingeleitet. Die Beteiligungsfrist endete am 18.04.2018. Neben hausinternen Geschäftsbereichen, die öffentliche Belange zu vertreten hatten, wurden 9 Träger öffentlicher Belange beteiligt.
- 25

- Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes „Kupferbach“ einschließlich der Karten fand in der Zeit vom 04.04.2018 bis einschließlich 15.05.2018 bei der Stadt Helmstedt sowie beim Landkreis Helmstedt statt.
- 30

III. Anregungen, Bedenken und Abwägung

- 35 Die Auswertung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen ist der Unterlage B zu entnehmen. Stellungnahmen von Privatpersonen auf Grund der öffentlichen Auslegung wurden nicht abgegeben.

- Da die Einwände übernommen wurden und die übrigen Stellungnahmen keine Bedenken oder nur Hinweise enthielten, konnte nach Anhörung der Träger öffentlicher Belange auf den Erörterungstermin gemäß § 67 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Nr. 3 VwVfG verzichtet werden.
- 40

IV. Weiteres Verfahren und Kosten

- 45 Nach Beschlussfassung der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes „Kupferbach“ im Landkreis Helmstedt ist die Verordnung nach § 11 Abs. 1 und 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Helmstedt im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt zu veröffentlichen.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr.	Jahr
	114	2018

50 Das Festsetzungsverfahren hat keine finanziellen Auswirkungen. Es werden keine Investitionen getätigt.

V. Anlage

55 Unterlage A: Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes „Kupferbach“ im Landkreis Helmstedt
Unterlage B: Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen

Verordnung

über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

„Kupferbach“ im Landkreis Helmstedt

Aufgrund des § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG vom 31.07.2009 (BGBl. 2009 Teil I Nr. 51, Seite 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. 2017 Teil I Nr. 52, Seite 2771) in Verbindung mit § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Seite 64) wird verordnet:

§1

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

Das Überschwemmungsgebiet des Kupferbachs im Landkreis Helmstedt wird in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Kupferbachs erstreckt sich auf das Gebiet des Ortsteiles Offleben der Stadt Helmstedt und ist in den zwei mit veröffentlichten Detailkarten im Maßstab 1 : 5 000 dargestellt.

(2) Die Detailkarten sind regelnder Bestandteil dieser Verordnung.

(3) In den Detailkarten sind die Überschwemmungsgrenzen mit einer durchgezogenen roten Linie dargestellt, das Überschwemmungsgebiet selbst ist hellblau eingefärbt.

(4) Je eine Ausfertigung dieser Verordnung mit Karten liegt in folgenden Behörden vor und kann von jedermann während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden:

- Landkreis Helmstedt, Geschäftsbereich Wasser, Abfallwirtschaft und Umweltschutz, Charlotte-von-Veltheim-Weg 5, 38350 Helmstedt
- Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt

§ 3

Untersagungen

(1) Die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch ist gem. § 78 Abs. 1 WHG untersagt.

(2) Die Errichtung oder Erweiterung – auch nach Baurecht genehmigungsfreier - baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches ist untersagt.

(3) Im Überschwemmungsgebiet ist gem. § 78 a Abs. 1 WHG folgendes untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart

(4) Im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr sind Gegenstände nach Abs. 3 Nr. 4 durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

§ 4

Besondere Bestimmungen

(1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, und deren Unterhaltung bleiben weiterhin zugelassen.

(2) Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen ist verboten. Die zuständige Wasserbehörde kann nach den Vorgaben des § 78c Abs. 1 WHG Ausnahmen zulassen.

(3) Bestehende Heizölverbraucheranlagen sind vom Betreiber bis zum 05. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten.

§ 5

Ausnahmen und Genehmigungen

(1) Von dem Verbot der Untersagung neuer Baugebiete kann die zuständige Wasserbehörde Ausnahmen im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 2 WHG ausnahmsweise zulassen.

(2) Von dem Verbot der Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen kann die zuständige Wasserbehörde im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 5 WHG im Einzelfall Genehmigungen erteilen.

(3) Von den Verboten nach § 3 Abs. 3 Nummern 1 bis 8 kann die zuständige Wasserbehörde im Rahmen der Vorgaben des § 78 a Abs. 2 WHG im Einzelfall Maßnahmen zulassen.

(4) Genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind

1. das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwassergefahr zu entfernen sind.
2. das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektro- zäune), selbsttätigen bzw. mobilen Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen.

(5) Die Zulässigkeit von Anordnungen der Wasserbehörde nach § 100 WHG bleibt unberührt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 103 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Vorschrift des § 78a Abs. 1 Nummer 2 bis 8 über eine untersagte Handlung im Überschwemmungsgebiet zuwiderhandelt,
2. entgegen § 78a Abs. 3 WHG einen Gegenstand nicht oder nicht rechtzeitig entfernt,
3. entgegen § 78c Abs. 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 eine Heizölverbraucheranlage errichtet,
4. entgegen § 78c Abs. 3 eine Heizölverbraucheranlage nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig nachrüstet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten, Aufheben

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes Kupferbach vom 13.05.2015 durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz (Nds. MBl. Nr. 17/2015) gegenstandslos.

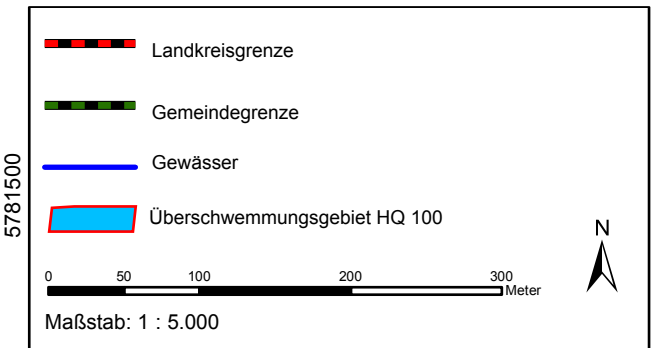
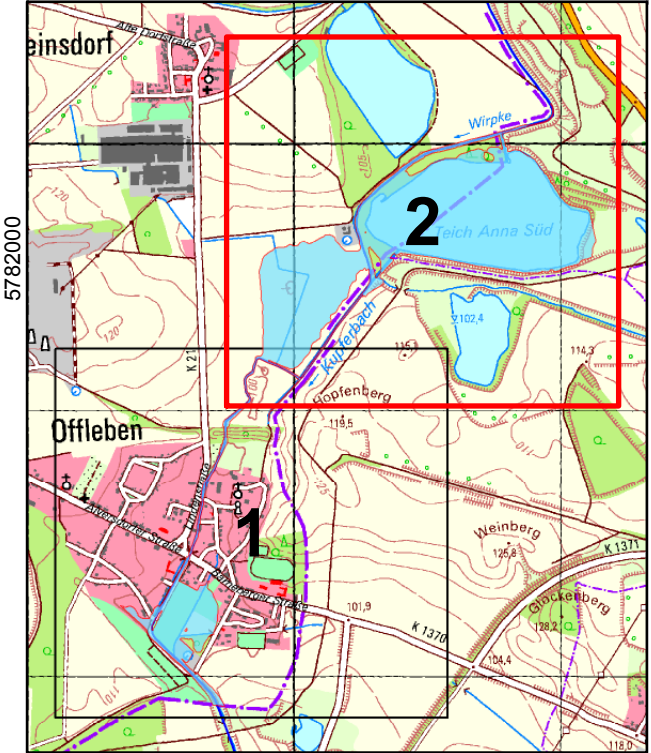
Landkreis Helmstedt
Der Landrat

Helmstedt, den





Blattschnitte



**Überschwemmungsgebiet HQ100 des
Kupferbaches im Landkreis Helmstedt**

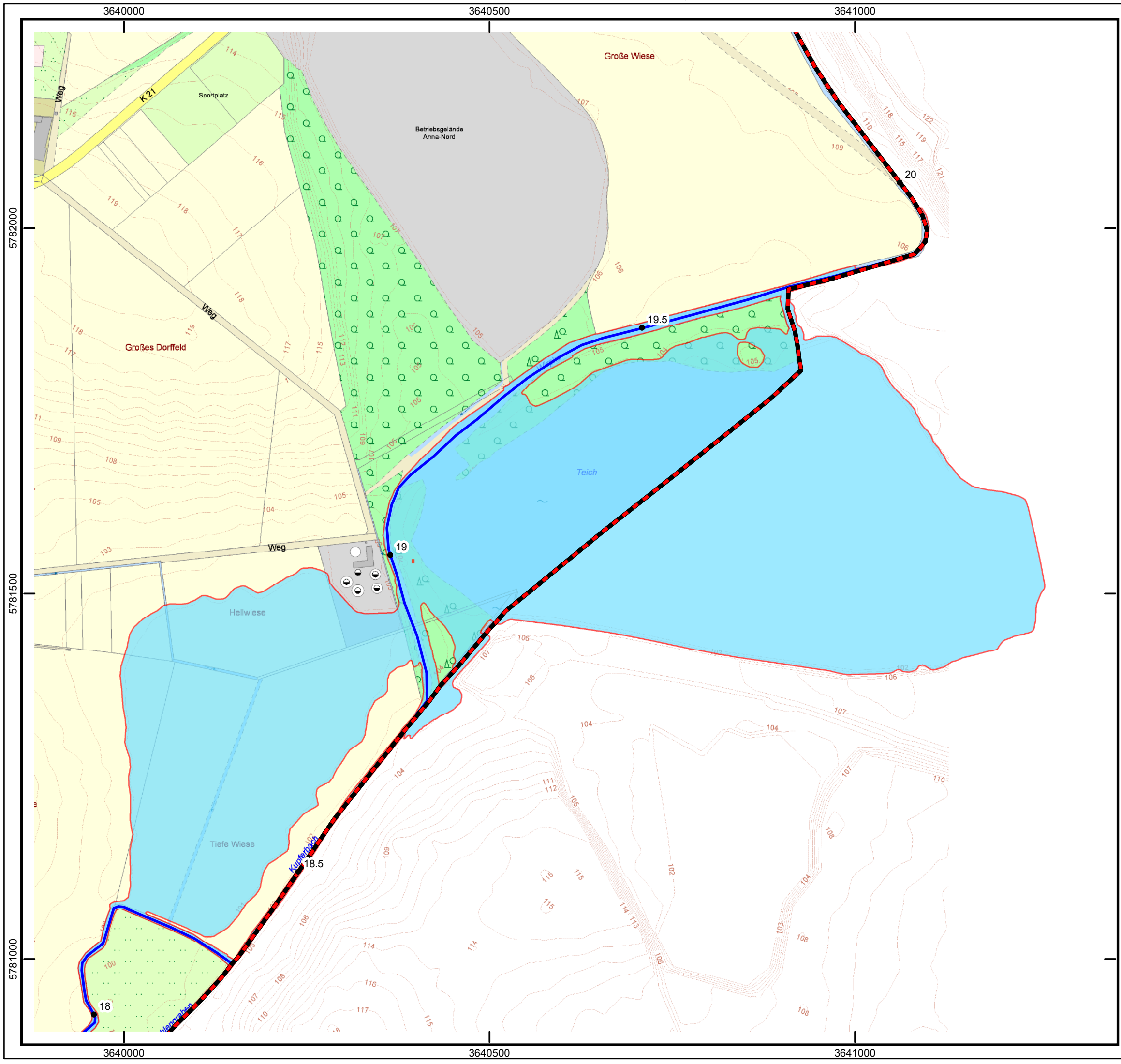
Detailkarte 2

Zur Überschwemmungsgebietsverordnung
des Landkreises Helmstedt

vom _____

Aktenzeichen: 16 - 6684 - 03 - 02 - 01

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung
(c) 2013



Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes „Kupferbach“

Auswertung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum Verordnungsentwurf

1. Hausinterne Stellungnahmen

1.1 Untere Naturschutzbehörde

keine Bedenken.

Kommentar: Wird zur Kenntnis genommen.

1.2 Technische Abteilung

Keine Bedenken.

Kommentar: Wird zur Kenntnis genommen.

1.3 GB Bauaufsicht, Denkmal- und Immissionsschutz

Aus Archäologischer Sicht bestehen keine Bedenken.

Planungsrechtlich ist folgendes zu erwähnen:

Es ist beabsichtigt, für den niedersächsischen Teil des Gewässer-systems des „Kupferbaches“ ein Überschwemmungsgebiet festzusetzen, für das zukünftig die Nutzungsbeschränkungen aus den §§ 78 und 78a WHG gelten sollen. Diese Absicht ist im Folgenden mit bestehendem Baurecht und dokumentierten Nutzungsabsichten abzugleichen.

Das geplante Überschwemmungsgebiet überdeckt mehrheitlich Außenbereichsflächen, für die weder Baurecht besteht noch Planungsabsichten aus dem fortgeltenden Flächennutzungsplan der (vormaligen) Gemeinde Büddenstedt zu entnehmen sind; insoweit begegnet die Festlegung des Überschwemmungsgebietes keinen Bedenken.

Das geplante Überschwemmungsgebiet berührt jedoch auch

1. Den Standort einer Abwasserbehandlungsanlage südöstlich der Ortslage Reinsdorf in der freien Feldmark, die seit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes darin mit einer Darstellung als „Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung“ mit der Zweckbestimmung „Abwasser“ überzogen ist,

2. Die im Zusammenhang bebaute Ortslage Offleben, wo zwischen dem Klostergut im Norden und der Straße „Siedlung Süd“ im Süden weithin beiderseits des Gewässers Baurecht aus § 34 BauGB besteht, das durch die ordnungsgemäße Unterschutzstellung eingeschränkt bzw. ausgeschlossen werden wird. In diesem Bereich wird die Planungshoheit der Stadt Helmstedt als Rechtsnachfolgerin der früheren Gemeinde Büddenstedt eingeschränkt,

3. Zwischen etwa km 17,2 und der Landesgrenze südlich von Offleben zwei Kleingartenanlagen, in denen eine Reihe von Lauben und weiteren Nebengebäuden vorhanden sind. Ein Teil dieser Lauben insbesondere im Bereich zwischen dem Kupferbach und dem Mühlengraben fiel zukünftig in den Anwendungsbereich des § 78 Abs. 4 WHG und dürfte im Falle ihres Untergangs nicht mehr ersetzt werden,

4. Im Bereich des Springberges etwa 200 m vor der Landesgrenze gegenüber Sachsen-Anhalt den Standort einer (früheren) Kläranlage, der im Flächennutzungsplan nach wie vor als solcher dargestellt ist, während die Anlage selbst offenbar längst beseitigt worden ist.

In allen diesen Fällen kann in Zusammenhang mit den Nutzungsbeschränkungen aus den §§ 78 und 78a WHG eine Entschädigungspflicht nach § 96 Abs. 4 WHG entstehen.

Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass auch die Stadt Helmstedt als (neue) Standortgemeinde vom GB 16 beteiligt worden ist.

Kommentar: Die Stadt Helmstedt wurde beteiligt, siehe auch Punkt 2.7

Nach den §§ 78 und 78a WHG i. V. m. § 52 Abs. 5 WHG ist lediglich bei Anordnungen zur Rückgewinnung von Rückhalteflächen, die erhöhte Anforderungen an die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes festsetzen, ein angemessener Ausgleich für den dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteil zu leisten. Eine Entschädigungspflicht besteht dagegen nur, wenn das land- oder forstwirtschaftliche Eigentum unzumutbar beschränkt wird. Durch die Ein- und Beschränkungen dieser Überschwemmungsverordnung ergeben sich weder erhöhte Anforderungen noch unzumutbare Beschränkungen an die land- oder forstwirtschaftlichen Flächen, so dass kein Ausgleich oder Entschädigung zu leisten ist. Eine Entschädigungspflicht nach § 96 Abs. 4 WHG für die von GB 63 dargelegten bebauten Flächen besteht nicht.

1.4 GB Kreisstraßen, GIS und Abfalltechnik

Hinweis auf § 4 Abs. 1: nach dem 2. Komma bitte einfügen: „und deren Unterhaltung“...

Grund: Die Kupferbachbrücke in der Alversdorfer Straße muss oberhalb des WSP für Reparaturen zugänglich bleiben einschließlich des Lagerns von Gegenständen (Gerüste o.ä.)

Kommentar: Hinweis wird aufgenommen.

2. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:

2.1 Unterhaltungsverband Großer Graben

Keine Bedenken.

Kommentar: Wird zur Kenntnis genommen.

2.2 Deutsche Telekom AG

Im Plangebiet verlaufen unsererseits Trassen; Betrieb und deren Erweiterung müssen weiterhin sichergestellt werden. Nach § 4 (1) „Besondere Bestimmungen“ des Verordnungsentwurfes ist die ordnungsgemäße Unterhaltung weiterhin sichergestellt. Wir bitten zu beachten, dass es uns weiterhin möglich ist, neue Trassen aufgrund der uns im Telekommunikationsgesetz (§ 68 Abs. 3 TKG) zustehenden Nutzungsrechte zu errichten; die Telekom ist danach berechtigt, die Verkehrswege für ihre Telekommunikationsleitungen uneingeschränkt zu nutzen. § 5 „Ausnahmen und Genehmigungen“ des Entwurfes weist bereits darauf hin.

Kommentar: Wird zur Kenntnis genommen.

2.3 Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V.

Die überplante Fläche wird landwirtschaftlich genutzt. Hochwertige, landwirtschaftliche Nahrungsmittel werden in diesem Bereich produziert. Es muss sichergestellt sein, dass die ackerbauliche Nutzung auch weiterhin durchgeführt werden kann und somit die Produktion dieser Lebensmittel ermöglicht wird. Bei Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken stimmen wir der weiteren Planung in dem Umfang zu.

Kommentar: Die ordnungsgemäße ackerbauliche Nutzung ist sichergestellt.

2.4 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Die Zwischenlagerung von Zuckerrüben, zur Abfuhrbereitstellung, sollte möglich sein.

Kommentar: Das kurzfristige Lagern von Gegenständen ist erlaubt (§3 Abs. 3 Nr. 4 der Verordnung).

2.5 Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Zur Abwägung der Lage des Überschwemmungsgebietes wird der Argumentation des Landvolkes in allen Punkten meine volle Unterstützung zu teil. Besonders Augenmerk sollte auf die Feldzufahrten, Rübenabfuhr und mögliche Drainagen gelegt werden; weiterhin sollte/muss jede Beeinträchtigung der Landwirtschaft vermieden werden.

Kommentar: Wird zur Kenntnis genommen.

2.6 Aue-Unterhaltungsverband Schöningen

Grundsätzlich bestehen seitens des Aue-Unterhaltungsverbandes keine Bedenken gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes „Kupferbach“. Es ist jedoch Nachfolgendes zu bedenken bzw. sicherzustellen:

Südlich des Ortes verläuft mitten durch das festzusetzende Überschwemmungsgebiet der Mühlengraben. Er hat nur wenig Fließgeschwindigkeit und mündet sehr flach in den Kupferbach. Da der Kupferbach selbst vermutlich in Sachsen/Anhalt nicht genügend geräumt ist oder wird, staut sich das Wasser zurück und drückt verstärkt in den Mühlengraben. Dieser Zustand ist allgemein da und verstärkt sich insbesondere noch bei stärkeren Regenfällen. Im schlimmsten Falle geht der Rückstau bis zur ersten Bebauung am westlichen Ufer.

Da der Rückstau längere Zeit dauert, setzen sich im nunmehr stehenden Gewässer Sedimente, Schlamm usw. ab. Der ganze Mühlengraben wurde bisher bei Bedarf nach 3 bis 8 Jahren geräumt. Im unteren Bereich von der Einmündung in den Kupferbach in Richtung Ort muss auf ca. 80 bis 90 m der Mühlengraben jährlich geräumt werden.

Da das Räumgut nicht abgefahren werden kann, wurde es bisher auf der anliegenden Weide/Koppel ausgebreitet und wieder mit Gras begrünt. Zur Unterhaltung des Mühlengrabens ist es daher erforderlich, dass ohne ständige Einholung einer Genehmigung so weiter verfahren werden kann. Das Räumgut der unteren 80 m konnte bisher in der alten Kläranlage am Springberg verbracht werden. Auch dies muss weiterhin gewährleistet sein.

Kommentar: Die Unterhaltung des Mühlengrabens in der vorgenannten Vorgehensweise ist gewährleistet, soweit sie eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Verwertung des Räumgutes darstellt.

2.7 Stadt Helmstedt, Fachbereich Abwasser und Umwelt

wie bereits telefonisch besprochen unten stehende E-Mail als Rückmeldung aus dem Ortsrat Offleben mit der Ergänzung, dass es in § 2 (1) heißen muss:auf das Gebiet des Ortsteiles Offleben der Stadt Helmstedt und ist.....

Zur Situation an der Abwasserbehandlungsanlage westlich Teich Anna Süd habe ich zur Kenntnis genommen, dass das Betriebsgelände bewusst aus dem Überschwemmungsgebiet herausgenommen worden ist (unabhängig von der Topographie), um uns hier bauliche Eingriffsmöglichkeiten unabhängig von der VO zu ermöglichen.

Im Bereich der Ortslage Offleben umfasst das Überschwemmungsgebiet im Bereich Triftweg auch den Bereich eines SW-Pumpwerks (Unterflur-Anlage, mit ebenerdigem Elt.-Schaltschrank; s.u.). Hier habe ich zur Kenntnis genommen, dass bauliche Sicherungsmaßnahmen im erforderlichen Umfang durch uns vorgenommen werden können, um einen Pumpbetrieb auch im Überflutungsfall sicherzustellen (Aufkantungen, Hochsetzung Elt.-Schaltschrank o.ä.).

Abschließend weise ich auf die nicht einheitlichen Gewässerbezeichnungen in den Unterlagen hin. Dies sollte zur Vermeidung von Irritationen einheitlich gefasst werden. Nach meinen Unterlagen umfließt die Wirpke den Teich Anna Süd und in den Teich selbst geht nur ein Abschlag. Die Gewässerbezeichnung Kupferbach wird erst nach dem Zusammenfluss Völpker Mühlenbach, Überlauf Anna Süd und Wirpke gebraucht. Im schematischen Gewässersystem der Fa. Fugro ist dies anders dargestellt.

Kommentar: Die Änderung in § 2 (1) der Verordnung wird übernommen. In den maßgeblichen Detailkarten zur Verordnung ist die Gewässerbezeichnung korrekt. Es trifft nicht zu, dass der Bereich des Betriebsgeländes bewusst herausgenommen wurde; die Grenze des Überschwemmungsgebietes ergab sich auch dort anhand der Topographie.

2.8 Helmstedter Revier GmbH

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

2.9 Feldmarkinteressentschaft Offleben/Reinsdorf-Hohnsleben

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

3. Stellungnahmen von Privatpersonen auf Grund der öffentlichen Auslegung gem. § 115 Abs. 3 NWG i.V. m. § 73 VwVfG

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.